



Einladung

zur Sitzung des

Stadtrates

am Montag, den 08.04.2024 um 15:00 Uhr

Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.03.2024
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
- 3 Anerkennung des Deutschlandtickets im Stadtbus Weiden bis zum 31.12.2024
- 4 Anträge**
 - 4.1 Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 19.02.2024 - Mögliche Maßnahmen gegen Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024
 - 4.2 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.02.2024
Sachstand Tierheimneubau
 - 4.3 Antrag Die Freien, Bürgerliste und CSU- Stadtratsfraktion vom 05.03.2024;
Sicherheitslage in Weiden
 - 4.4 Antrag der Bürgerliste, CSU-Stadtratsfraktion und die Freien vom 13.03.2024;
Kameraüberwachung an Macerata-Platz, ZOB und Bahnhof
 - 4.5 Antrag der Bürgerliste, CSU-Stadtratsfraktion und Die Freien vom 14.03.2024
Zukunft Diskothek Hashtag Weiden
 - 4.6 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024 - Fragen zu Ausgleichsflächen
 - 4.7 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2024: Zisternen für Neubauten vorschreiben
 - 4.8 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024 - Hitzeschutzplan Weiden - Stand der Umsetzung
- 5 Anfragen**
 - 5.1 Anfrage StR Zant zu Spielhallen im Stadtgebiet Weiden
 - 5.2 Anfrage StR Zant zu "Hashtag"
 - 5.3 Anfrage StRin Weber - Gutscheine Schwimmkurse

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 15.02.2024
Vorlagen-Nr.: IV/024/2024

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Beratungsfolge:
Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

- **Veränderung des langfristigen und haushaltsrechtlichen Stellenplans; Neufassung des Stellenplans 2024**
-

Beschluss:

Mit den Vorschlägen im beigefügten Stellenplanberatungsgeheft 2024 zur Änderung des langfristigen und des haushaltsrechtlichen Stellenplanes besteht Einverständnis.

- **Grundsatzentscheidung zur Anerkennung des "Sonstigen Beschäftigten"**

Beschluss:

Für die Anerkennung des „Sonstigen Beschäftigten“ wird neben dem Nachweis der gleichwertigen Fähigkeiten und der entsprechenden Tätigkeit für das Tätigkeitsmerkmal „Erfahrung“ die Berufserfahrung mit der doppelten Zeit des entsprechenden Ausbildungs- und Studieninhalts nach einer Einzelfallprüfung anerkannt. Zeiten aus Vorbeschäftigungen werden gemäß den Ausführungen im Sachstandsbericht berücksichtigt.



Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 25.03.2024
Vorlagen-Nr.: BV/089/2024

Anerkennung des Deutschlandtickets im Stadtbus Weiden bis zum 31.12.2024

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Nach § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) war ab dem 1. Mai 2023 das sogenannte Deutschlandticket für die bundesweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einzuführen.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhält für die Anerkennung des Deutschlandtickets Ausgleichsleistungen vom Freistaat Bayern, deren Berechnung an den Fahrgeldeinnahmen des Basisjahrs 2019 anknüpft. Die Ausgleichsleistungen konnten zunächst nur bis Jahresende 2023, dann bis zum 30.04.2024 als hinreichend gesichert angesehen werden. Aus diesem Grund wurde das Deutschlandticket auch nur bis zum 30.04.2024 im Stadtbus Weiden anerkannt.

Mittlerweile ist die Anschlussfinanzierung bis 31.12.2024 gewährleistet. Aus diesem Grund, aber insbesondere auch um für die Weidener Fahrgäste die Attraktivität des ÖPNV insbesondere in der Stadt Weiden i.d.OPf. weiter zu fördern, soll im Stadtbus das Deutschlandticket, das ab 01.09.2023 auch das vom Freistaat Bayern eingeführte und finanzierte Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beinhaltet, weiter bis zum 31.12.2024 anerkannt werden. Die finanziellen Folgen lassen sich durch pauschalierende staatliche Ausgleichssysteme verständlicher Weise nicht 1:1 kompensieren. Die Ausgleichregelung mit unserem Stadtbus-Verkehrsunternehmen erfolgt dabei weiterhin auf Grundlage unseres bisherigen Verkehrsvertrags (Defizitvereinbarung).

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erlösausfälle bei den Fahrgastzunahmen (im Vergleich zu 2019 zeigen sich Fahrgaststeigerungen) werden mit dem Deutschlandticket nicht gänzlich ausgeglichen. Auch ggf. zusätzlich erforderliche Verstärkerbus-Mehrausgaben, die bei evtl. Fahrgaststeigerungen anfallen, werden nicht erstattet. Demzufolge ist wegen der pauschalierenden Betrachtungsweise keine vollständig deckungsgleiche,



sondern eher eine näherungsweise finanzielle Aufwandsneutralität zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Im Stadtbus Weiden wird das Deutschlandticket, einschließlich dem Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern, vorläufig bis zum 31.12.2024 weiter anerkannt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 12.03.2024
Vorlagen-Nr.: BV/079/2024

Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 19.02.2024 - Mögliche Maßnahmen gegen Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss-Nr. 225 wurde mit Wirkung vom 01.01.2024 die Hundesteuer neu gefasst.

Nach § 5 Abs. 2 der neuen Satzung ist für Kampf- bzw. Listenhunde eine ermäßigte Hundesteuergebühr entfallen. Dies erfolgt nun unabhängig davon, ob ein Negativzeugnis für den konkreten Hund vorliegt. Die Gebühr beträgt sonach 615,00 €, anstatt bisher 50,00 €.

Bei den aktuellen Widersprüchen wurde angegeben, dass die Verwaltung bestätigte, dass bei Abnahme eines Wesenstests der Kampf- bzw. Listenhund als „normaler“ Hund eingestuft wird und entsprechend die Hundesteuer 50,00 € beträgt.

Dies war auch zutreffend bis zur Änderung bzw. Neufassung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2024.

Zu den Fragestellungen:

1. Wie viele Bürger:innen sind von diesen oder vergleichbaren Härten betroffen?
Aktuell werden 17 Listenhunde in der Steuerabteilung geführt.
2. Welche Maßnahmen könnte man unternehmen, um diese Härten abzufedern?
Maßnahmen zu einer Anpassung der neu erlassenen Hundesteuersatzung sind aktuell nicht veranlasst.

Dies wird begründet wie folgt:

Hintergrund der Anpassung der Hundesteuersatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. war die Anpassung an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.

Hierbei wird angemerkt, dass die Hundesteuersatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. letztmals im Jahre 2011 angepasst und geändert worden ist.



Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, durch die der durch die Hundehaltung nötige Aufwand besteuert wird.

Die Hundehaltung kostet ein Vielfaches im Gegensatz zur Hundesteuergebühr.

Die Neufestsetzung der Gebühr für Kampfhunde mit oder ohne Negativzeugnis soll eine Lenkungswirkung erzielen, um die Kampfhundehaltung so unattraktiv wie möglich zu machen, da derartige Hunde gefährlicher sind, als andere Hunderassen.

Dies ist durch den Erlass der Mustersatzung als Lenkungswirkung auch durch den Gesetzgeber so gewollt.

Die Möglichkeit, Fälle des sog. Altbesitzes – so wie es nun vermehrt zu Widersprüchen führte – gleichzustellen, entzieht der Hundesteuersatzung die gewollte und beschlossene Lenkungswirkung, derartige Hunderassen zu halten.

Schließlich enthält § 7 Absatz 2 der neugefassten Hundesteuersatzung ganz explizit diese „gewollte“ Lenkungswirkung, wonach für Kampfhunde keine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung gewährt werden soll.

Soweit im Einzelfall tatsächlich ein unzumutbarer Härtefall angenommen werden kann, bestehen auch ohne Satzungsänderung Billigkeitsmaßnahmen zur Stundung oder Ratenzahlung im Wege der Einzelfallprüfung. Im Übrigen enthält auch die Mustersatzung schon keine Härtefallregelung.

Zur bisherigen Steuerermäßigung von Hunden in Weilern:

Auch hier wurde sich bei der Neufassung der Hundesteuersatzung an die o. a. Mustersatzung orientiert, wonach künftig eine Steuerermäßigung für Hunde in Weilern entfällt.

Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Durch die Neufassung der Hundesteuersatzung ist auch die bisherige Steuervergünstigung in Höhe von 50 v. H. der Gebühr (25,00 €) entfallen. Aktuell werden 29 Hunde in Weilern geführt.

Aus Sicht der Verwaltung wird abschließend nochmals festgestellt, dass die Hundesteuersatzung letztmalig im Jahre 2011 geändert und angepasst worden ist, zwangsweise Unterbringungen von Hunden durch das Amt für öffentliche Ordnung einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von mindestens 3.000,00 € verursachen und sich die neuen Hundesteuergebühren im bayerweiten Vergleich im unteren Bereich bewegen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung in der Fassung mit Wirkung vom 01.01.2024 wird beibehalten.



Anlagen:
CSU - Hundesteuer

Herrn Oberbürgermeister
Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden i.d.OPf.

Stadtratsfraktion

Telefon: 0961/36505
Telefax: 0961/31612
Email: stadtratsfraktion@csu-weiden.de
Internet: www.csu-weiden.de

Bankverbindung
Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz
IBAN: DE1075390000006492363

Weiden, 19.02.2024
BZ/Ki

Antrag zur Stadtratssitzung am 08.04.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2023 die Neuordnung der Hundesteuer beschlossen. Nun haben uns viele Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die auf enorme Härten der Neuregelung hinweisen. Insbesondere beim Bereich Listenhunde und bei vorhandenem Negativzeugnis scheint dies der Fall zu sein. Hier steigt die Hundesteuer laut Aussage der Betroffenen von 50,00 € auf 615,00 €, obwohl man sich auf andere Aussagen aus der Verwaltung verlassen hatte. Auch in der örtlichen Tageszeitung wurden diese Themen schon diskutiert.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb:

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sind von diesen oder vergleichbaren Härten betroffen?
2. Welche Maßnahmen könnte man unternehmen, um diese Härten abzufedern (z.B. Übergangszeiten; Ausnahmeregeln usw.)?

Zur näheren Begründung bitte ich, dem Antragsteller das Wort zu erteilen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Benjamin Zeitler
Fraktionsvorsitzender



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 23.02.2024
Vorlagen-Nr.: IV/039/2024

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.02.2024 Sachstand Tierheimneubau

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Dem Antrag der Stadtratsfraktion CSU vom 21.02.2024 folgend soll die Verwaltung zum aktuellen Sachstand des Tierheimneubaues (Zeitplan, Fertigstellungstermin, Baubeginn, Kosten, Interimslösung für Tierunterbringung) berichten.

Der Bauantrag wurde am 22.02.2024 vollständig eingereicht und am 26.02.2024 baurechtlich genehmigt.

Nachdem die Stadt nicht Bauherr ist, wurde die 1. Vorsitzende des Tierschutzvereines Weiden und Umgebung e.V., Frau Mariele Junak, gebeten an der Sitzung teilzunehmen und unmittelbar zum Sachstand zu berichten. Frau Junak wird zu den aufgeworfenen Fragen in der Sitzung Auskunft geben.

Anlagen:

CSU - Tierheim Neubau Sachstand

Herrn Oberbürgermeister
Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden i.d.OPf.

Stadtratsfraktion

Telefon: 0961/36505
Telefax: 0961/31612
Email: stadtratsfraktion@csu-weiden.de
Internet: www.csu-weiden.de

Bankverbindung
Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz
IBAN: DE1075390000006492363

Weiden, 21.02.2024
BZ/Ki

Antrag zur Stadtratssitzung am 08.04.2024 Sachstand Tierheimneubau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit sehr langer Zeit haben wir in den kommunalpolitischen Gremien nichts mehr über den Sachstand zum Bau des neuen Tierheims gehört. Dieser sollte ja schon lange vollzogen sein. Ende letzten Jahres wurde, nach wiederholten Verschiebungen, der Baubeginn Anfang 2024 angekündigt. Aufgrund der schon langen schwierigen Situation im jetzigen Tierheim hoffen wir, dass dies nun alles zügig vonstattengeht. Darüber hinaus freuen wir uns über eine Berichterstattung zum aktuellen Sachstand.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb:

Die Verwaltung möge bitte über folgende Punkte berichten:

- Wie ist der aktuelle Sachstand zum Tierheimneubau und wie ist der vorgesehene Zeitplan?
- Wann ist der avisierten Fertigstellungstermin des Tierheimneubaus?
- Was sind die Gründe der Verzögerung des Baubeginns?
- Entstehen durch die Verzögerung Kostensteigerungen und wenn ja, wie werden dieses finanziert?
- Wie ist die Unterbringung der Tiere während der Bauphase gewährleistet?

Zur näheren Begründung bitte ich, dem Antragsteller das Wort zu erteilen

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Benjamin Zeitler
Fraktionsvorsitzender



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 20.03.2024
Vorlagen-Nr.: IV/059/2024

Antrag Die Freien, Bürgerliste und CSU- Stadtratsfraktion vom 05.03.2024; Sicherheitslage in Weiden

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 05.03.2024 ging ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen CSU, Bürgerliste und Die Freien ein, welcher unter Bezugnahme auf die gefühlte Unsicherheit und das Ereignis vom 02.03.2024 folgende Anträge stellt:

1. Die Polizei berichtet im Stadtrat über Vorfälle und Straftaten in Weiden und gibt dazu insbesondere einen Bericht über den Zustand der Sicherheitslage in der Innenstadt und im Umfeld der Innenstadt (Max-Reger-Park).
2. Es wird ein Überblick über die Sicherheitslage unserer Stadt gegeben und dargestellt, wie die Sicherheitsbehörden – ggf. in Zusammenarbeit mit den städtischen Dienststellen – mit der Herausforderung umgehen, den entsprechenden Verstößen – auch präventiv – zu begegnen.
3. Es wird dargestellt, mit welchen präventiven Maßnahmen durch vorhandene Akteure, Initiativen und Projekte das Sicherheitsgefühl und die Sicherheitslage im Bereich der Innenstadt und in den Stadtteilen nachhaltig verbessert werden kann.
4. Die Stadt erstellt ein „Sicherheitskonzept Innenstadt“ in der sie obige Punkte aufnimmt, Prozesse und Strukturen etabliert und so nachhaltig die Sicherheitslage verbessert.

Unter Zuhilfenahme polizeilicher Ausführungen und Feststellungen bezieht die Stadt Weiden i.d.OPf. hinsichtlich der Anträge vom 05.03.2024 wie folgt Stellung:

Zu 1.: Bericht Zustand Sicherheitslage Innenstadt Polizei:

Polizeidirektor Fuchs, Leiter der PI Weiden, wird hierzu in der Sitzung antragsgemäß berichten.



Zu 2.: Überblick über die Gesamtsicherheitslage und (präventive) Maßnahmen

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist als kreisfreie Stadt grundsätzlich angehalten und verpflichtet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und durch Unterbringung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

Diese Aufgabe verfolgt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. als Sicherheitsbehörde. Nach ihren Feststellungen ist die objektive Sicherheitslage in der Stadt Weiden i.d.OPf. **gut** bis **sehr gut**.

Aufgrund einer höchst engagierten Polizei und einer aktiven Verwaltung profitieren die Weidener Bürger von einem **hohen Sicherheitsstandard** und können insbesondere sicher im Stadtgebiet leben und verweilen.

Neben den Tätigkeiten der Polizei trägt hierzu insbesondere die **Verwaltung** der Stadt Weiden i.d.OPf. bei.

Diese wird im Zuge der Gefahrenabwehr **täglich** tätig. Zur Verhinderung rechtswidriger Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zur Beseitigung der durch solche Handlungen verursachten Zustände und zum Schutz von wertvollen Rechtsgütern wie Gesundheit, Leben und Eigentum fällt die Stadt Weiden i.d.OPf. im Rahmen des Erforderlichen und Notwendigen Entscheidungen und Anordnungen, welche ein geregelteres und sicheres Zusammenleben erst ermöglichen, z. B. durch Sperrzeitverlängerungen, um Kriminalitätsschwerpunkte in den späten Nachtstunden des Freitag/Samstag zu reduzieren.

Aufgrund der diversen Ausprägungen des Sicherheitsrechts sind hierfür mehrere Abteilungen und Ämter der Stadt Weiden i.d.OPf. zuständig.

Die Gefahrenabwehr im klassischen Sinne, also die Bereiche, die das Sicherheitsgefühl von Bürgern beeinträchtigen, wird maßgeblich von der Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbeswesen vollzogen, welche für diverse Rechtsgebiete zuständig ist (z.B. allgemeines Sicherheitsrecht, Gewerberecht, Waffenrecht, Tierschutzrecht, Versammlungsrecht, Lebensmittelrecht, Heilpraktikerrecht, Feuerstättenwesen, Kaminkehrerwesen, Einweisungen psychisch Kranker, uvm.).

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten informiert sie Bürger über Fehlverhalten, klärt auf, betreibt Prävention und trifft – wenn notwendig – die erforderlichen Anordnungen, um künftige Verstöße bzw. Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

Hinsichtlich präventiver Maßnahmen und zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls wird zusätzlich die Abteilung Verkehrsüberwachungsdienst und Zentrale Bußgeldstelle tätig. Diese stellt den kommunalen Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Weiden i.d.OPf., welcher in Teams aus zwei Personen zu den unterschiedlichsten Zeiten regelmäßig den zentralen Innenstadtbereich bestreift.

Der KOD erfüllt dabei gemäß interner Dienstanweisung folgende Aufgaben:

- Erteilung von allgemeinen Auskünften bzgl. der Stadt Weiden i.d.OPf.
- Hilfeleistung gegenüber Schwächeren, Kindern, Senioren und Hilfebedürftigen, Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Verletzten
- Meldung von besonderen Vorkommnissen, Unfällen, Straftaten und sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an das zuständige städtische Fachamt oder an die nächste Polizeidienststelle
- Beobachtung von Störergruppen und Einschreiten im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit
- Verhinderung und Unterbindung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten



- Beweissichere Feststellung – insbesondere bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften bzw. städtische Verordnungen und Satzungen – im Rahmen des Opportunitätsprinzips und der internen Richtlinien unter Aufklärung der Betroffenen und Darlegung der rechtlichen Situation

2.1 Aktuelle Herausforderungen:

Während eine umfangreiche Beschreibung aller sicherheitsrelevanter Einzeltätigkeiten der Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbewesen hier nicht dargestellt werden kann, können im Zuge des Anlasses jedoch zumindest kurz solche Aufgabenbereiche angerissen werden, welche – über die aktuell breit diskutierten Vorkommnisse am NOC – ein negatives Sicherheitsgefühl bei Bürgern auslösen können.

Folgende Herausforderungen zeigen derzeit besondere Relevanz:

- **Gefahren durch Versammlungen:**

Versammlungen sind insgesamt ein ständiger Gefahrenherd. Sachbeschädigungen, Auseinandersetzungen zwischen Gruppen mit diametralen Interessen (z.B. Linke gegen Rechte), schwere Eingriffe in den Straßenverkehr, Nötigungen, Beleidigungen, Körperverletzungen und viele weitere Gefahren sind mit der Durchführung von Versammlungen verbunden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. muss als Versammlungsbehörde häufig binnen weniger Stunden oder Minuten – die Versammlungsleiter halten sich häufig nicht an die 48-Stunden-Anzeigefrist – Entscheidungen über Versammlungsaufgaben treffen, welche Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen schützen sollen.

Die Auslastung hier ist derzeit extrem. Anders als zu erwarten war, ebten die Versammlungsanzeigen und Demos nach der Corona-Pandemie nicht wieder ab, sondern stiegen bis heute stetig an. Die Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbewesen muss derzeit wöchentlich mehrere Kooperationsgespräche mit Versammlungsleitern führen und steht in enger Koordination mit der Polizei, um eine reibungslosen und gefahrenfreien Versammlungsablauf für alle Beteiligten zu ermöglichen.

Besonders arbeitsintensiv sind hierbei die Demos gegen Rechtsradikale und entsprechende Gegendemos, welche mit bis zu über 1.000 Teilnehmern sehr minuziös geplant werden müssen. Gleiches gilt für die sog. „Bauerndemos“, welche inzwischen nicht mehr von Bauern, sondern hauptsächlich von Interessengruppen durchgeführt werden, welche jegliches staatliche Handeln ablehnen und Weisungen der Behörden häufig bewusst ignorieren.

- **Gefahren durch aggressive Hunde und Kampfhunde:**

Sicherheitsrechtliches Dauerthema sind insbesondere aggressive Hunde. Die Stadt Weiden i.d.OPf. verzeichnete im Jahr 2023 so viele **Beißvorfälle mit Personenschäden wie nie zuvor**.

Konkreten Störfällen begegnet die Verwaltung mittels Anordnungen wie Leinenzwängen, Maulkorbzwängen und Hundehaltungsverboten, wodurch einzelnen „Problemhunden“ und – in vielen Fällen maßgeblicher – „Problemhundehaltern“ begegnet werden kann.

Durch die jüngste Entscheidung der Erhöhung der Hundesteuer reduziert die Stadt Weiden i.d.OPf. die Zahl der gehaltenen Hunde mittel- bis langfristig. Wenngleich dem nur nicht nachprüfbarer Evidenz zukommt, berichtet die Abteilung für Veterinärwesen von vielen Bürgern, die angeben, aufgrund der nun höheren Steuer Abstand von der Anschaffung von (weiteren)



Hunden und insbesondere von Kampfhunden genommen zu haben. Dies spiegeln auch die Zahlen der Steuerabteilung wider.

Gerade hinsichtlich der Kampfhunde ist dies eine gewollte und wichtige Entwicklung. Alleine dieses Jahr sind bereits mehrere Beißvorfälle durch Kampfhunde bekannt.

- **Gefahren bei Sportevents:**

Auch die Sicherheitslage im Zusammenhang mit Sportevents, besonders im Bereich Eishockey, stellt ein – wenngleich saisonal geprägtes – Dauerthema dar. Im Zuge von Spielen kommt es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen widerstreitender Fanggruppierungen und zur Verwendung von Gefahrgegenständen wie Pyrotechnik.

Sicherheitsrechtliche Anordnungen zum Betrieb der Arena und gegen einzelne Störer, z.B. Betretungsverbote und Waffenbesitzverbote, sind die Folge und werden konsequent ausgesprochen und von der PI Weiden i.d.OPf. vor Ort kontrolliert.

- **Gefahren durch Waffen:**

Das Waffenrecht stellt ebenfalls ein sicherheitsrelevantes Thema dar, welches auch immer wieder auf bundes- und landespolitischer Bühne diskutiert wird.

Im Zuge der Gefahrenabwehr spricht die Stadt Weiden i.d.OPf. jährlich mehrere Besitzverbote für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Waffen aus, was insbesondere immer dann der Fall ist, wenn Personen durch das Tragen von Messern oder anderer Waffen in der Öffentlichkeit auffallen.

Hiervon waren im Jahr 2023 exemplarisch Salafisten, Rechtsextremisten und andere Extremgefährder betroffen, welche der Stadt Weiden i.d.OPf. zumeist über die Polizei oder verschiedene Landeskriminalämter mitgeteilt werden.

Auch führt die Stadt Weiden jährlich mehrere, im Regelfall unangekündigte Waffenkontrollen bei legalen Waffenbesitzern durch. Da die Verwaltung feststellen musste, dass ein ganz erheblicher Teil der legalen Waffenbesitzer einen geradezu fahrlässigen Umgang mit den Waffen pflegt, erfolgten im Jahr 2023 insgesamt 130 Kontrollen mit Feststellungen.

Hierbei wurden in 37 Fällen schwere Verstöße festgestellt, welche in den meisten Fällen (hauptsächlich Jäger & Sportschützen) zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse führten.

- **Gefahren durch psychisch Kranke:**

Im Rahmen eigener Kontrolltätigkeiten oder durch Meldungen der Polizei werden der Stadt Weiden i.d.OPf. immer wieder Personen bekannt, welche aufgrund akuter psychischer Störungen eine Gefährdung für sich selbst oder für Andere darstellen.

In solchen Fällen veranlasst die Stadt Weiden i.d.OPf. Unterbringungen in geschlossenen Anstalten (zumeist BKH Wöllershof), wo sodann versucht wird abzuklären, ob die Personen sich nur in einem Ausnahmezustand befinden oder tatsächlich an chronischen psychischen Krankheiten leiden.

Viele Unterbringungen werden zwar schon nach nur einem Tag beendet, da etwa Morddrohungen unter dem Einfluss hochgradiger Alkoholisierung ausgesprochen wurden und ärztlich keine tatsächliche Fremdgefährdung festgestellt wird, in vielen Fällen bewahrheitet sich jedoch die Gefahrenprognose.



Alleine für das Jahr 2023 sind der Stadt Weiden i.d.OPf. 133 solcher Fälle bekannt, in welchem entweder die Stadt Weiden i.d.OPf. selbst oder die Polizei (außerhalb der städtischen Dienstzeiten) entsprechende Entscheidungen über die Unterbringung von Personen treffen musste.

2.2 Künftige Herausforderungen:

Neben den ausgeführten bereits bestehenden Herausforderungen werden in der Stadt Weiden i.d.OPf. künftig zwei weitere sicherheitsrelevante Themen eine Rolle spielen, welche noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auf das lokale Sicherheitsgefüge haben werden. Dies sind zum einen Prostitution und die anstehende Cannabislegalisierung.

- Voraussichtlich am 01.04.2024 wird die Legalisierung von Cannabis in einem ersten Teilschritt vollzogen. Die ohnehin bereits undurchsichtigen geplanten Regeln werden hierbei durch unklare Zuständigkeiten intensiviert. Es bestehen weder Kontrollgremien noch sind Zuständigkeiten von gesetzgeberischer Seite abschließend definiert, sodass es vollkommen offen ist, welche Behörde in welchem Umfang Kontrollen durchführen wird. Gleiches gilt für die angekündigte Präventionsarbeit zum Schutz von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden.

Auch stellt sich die Frage, wie sich der Cannabiskonsum auf die vorgenannten Sicherheitsfragen auswirken wird. Die Stadt Weiden i.d.OPf. rechnet derzeit mit erhöhten Fallzahlen im Bereich der Unterbringungen, bei Gefahren durch Hundehalter (drogenabhängige Hundehalter sind regelmäßig nicht geeignet, Hunde zu führen) und im Bereich von Sportevents, Führerscheinwesen.

- Ferner wird in der Stadt Weiden i.d.OPf. ab Mitte Juni 2024 Prostitution erlaubt sein, was nach Ansicht der Sicherheitsbehörden hauptsächlich aufgrund von Jugendschutzfragen und aufgrund von Begleitdelikten ein Problem darstellen wird.

2.3 Fazit:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. nutzt bereits mannigfaltig die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Eingriffsverwaltung, um Störer aller Art an rechtswidrigen oder gefährlichen Taten zu hindern.

Die Prävention neuer Verstöße steht für die Verwaltung dabei stets mit im Vordergrund und wird bei entsprechender Gefahrenprognose durch Verwaltungsakte und Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Ersatzzwangshaft) rigide durchgesetzt und regelmäßig erfolgreich bei gerichtlicher Überprüfung der Maßnahmen verteidigt.

Dass die Bevölkerung häufig nichts von den konkreten Einsätzen der Stadt Weiden i.d.OPf. mitbekommt, spricht für die Effizienz des Handelns der Verwaltung und der Polizei. Das Gros der Probleme kann seitens der Sicherheitsbehörden bereits im Keim erstickt werden, ohne dass diese jemals das Licht der Öffentlichkeit erblicken. Hierdurch mag der Eindruck entstehen, dass die Verwaltung untätig sei, wie etwa im Zeitungsbericht vom 08.03.2024 impliziert, dass Gegenteil ist jedoch der Fall.

Zwar bleibt es Fakt, dass Präventionsmaßnahmen, wie sie die Stadt Weiden i.d.OPf. ergreift, schon ihrer Natur nach nicht mit harten Fallzahlen messbar sind – man nie wissen wird, welche Taten und Rechtsgutsverletzungen tatsächlich verhindert wurden – nach übereinstimmender Meinung der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. und der Sicherheitsbehörden der Stadtverwaltung ist **ein sicheres Leben in der Stadt Weiden i.d.OPf. jedoch gewährleistet**. Dies zeigt auch die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik.



Zu 3.: Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Innenstadt:

3.1 Wertung der Gefahrenlage:

Vor der Empfehlung konkreter Maßnahmen, wie im Antrag von CSU, Freien und Bürgerliste gefordert, ist es notwendig den Sachverhalt zunächst anhand der Fakten zu beurteilen.

Zweifelsohne ist die **subjektive, gefühlte** Sicherheit in der Max-Reger-Straße, vor dem NOC, am ZOB und in der Max-Reger-Anlage beeinträchtigt. Die Einsatzzahlen der Polizei (werden von dieser selbst präsentiert) beweisen jedoch, dass die **tatsächlich feststellbaren Verstöße keine objektiv höhere Gefahrenprognose** als in anderen Stadtteilen rechtfertigen.

So informierte die PI-Weiden die Stadt Weiden i.d.OPf. am 28.02.2024 und nochmals am 14.03.2024 darüber, dass weder am NOC noch im Max-Reger-Park oder am ZOB eine objektiv gefährliche Lage oder gar ein sicherheitsrelevanter Brennpunkt vorliege.

Während der Max-Reger-Park und der ZOB mit Fällen im ein- bzw. unteren zweistelligen Bereich zu vernachlässigen sind, bedingen auch augenscheinlich höhere Fallzahlen im Bereich NOC und Bahnhof keinen Grund zur Sorge. In den Zahlen der Polizei sind sämtliche Rechtsverstöße erfasst, auch insbesondere solche, welche keinerlei Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Bürger haben (z. B. Ladendiebstähle). Im gesamten Jahr 2023 kam es im Bereich NOC / Max-Reger-Straße insgesamt nur zu 11 festgestellten Ereignissen, welche eine Relevanz für das Sicherheitsgefühl von Bürgern aufweisen (1x Bedrohung, 6x Körperverletzung, 4x schwere Körperverletzung).

Im Ergebnis handelt es sich bei den vorgenannten Bereichen um **keine Brennpunkte**, es handelt sich nicht einmal um Orte mit einer akut höheren Gefährdungslage als anderswo. Dass gerade auf dem Macerataplatz und in der Max-Reger-Straße große homogene Personengruppen, welche vorwiegend aus männlichen Personen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 – 20 Jahren bestehen, täglich längere Zeit verweilen, folgt dem Zweck dieser Bereiche als Begegnungsflächen.

Gerade Personen mit mutmaßlichen Fluchthintergrund oder Personen aus sozial-schwachen Einwandererfamilien nutzen öffentliche Orte nicht nur zum Kontakt zu Freunden und Bekannten, sie stellen für diese Personengruppen auch Ausweichflächen zu häufig zu engen Wohnungen und Unterkünften dar.

3.2 Präventivmaßnahmen

Wenngleich die Fakten **nicht den Schluss einer relevanten Gefährdungslage** zulassen, erkennt die Stadt Weiden i.d.OPf. **dennoch Handlungsbedarf**, denn die Bürger sollen sich, unabhängig von objektiven Gründen, im Bereich der Weidener Innenstadt **sicher fühlen**.

Hierzu ist es notwendig, gegenüber Bürgern eine Kommunikation zu pflegen, welche deren Sorgen und Nöte ernst nimmt, ohne mit Blick auf die Fakten zu Dramatisieren, weil dies nur zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung beiträgt.

Zur Wiederherstellung des beeinträchtigten subjektiven Sicherheitsgefühls wurden insbesondere bei einer Besprechung am 28.02.2024 unter der Leitung des Herrn Oberbürgermeister Jens Meyer, an welcher auch Rechtsdezernentin Hammerl, die Center-Managerin des NOC, Sprecher der Weidener Geschäftsinhaber, die Polizeiinspektion Weiden, der Leiter der IHK Geschäftsstelle Nordoberpfalz, das Ordnungsamt der Stadt Weiden i.d.OPf., die Stadtjugendpflegerin und die Geschäftsführerin des Stadtmarketingvereins teilnahmen, die Lage erörtert und folgende Maßnahmen erarbeitet, welche eine kurz bis mittelfristige Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls erreichen sollen:



- Die Betreiber des NOC beabsichtigen die eigenen Sicherheitskräfte aufzustocken, sodass künftig möglichst mehr als nur eine Sicherheitskraft anwesend ist.
- Die Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. zeigt in den kommenden Monaten erhöhte Präsenz am NOC und in der Umgebung.
- Über die Hinzuziehung von Staffeln der Bereitschaftspolizei wird der Präsenzdruck noch erhöht.
- Die Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. ermittelt die Personalien von Personen, welche sich dauerhaft oder immer wieder am Macerata-Platz vor dem NOC aufhalten.
- Die Polizeiinspektion Weiden prüft die Durchführung eines Konzeptesinsatzes zusammen mit dem Polizeipräsidium.
- Der KOD der Stadt und die Sicherheitswacht der Polizei zeigen erhöhte Präsenz im fraglichen Gebiet, um die wahrgenommene Sicherheit zu verbessern.
- Der Stadtjugendring und der Verein Das Magische Projekt werden auf die Jugendlichen zugehen und versuchen zusammen die Ursachen zu ermitteln (siehe auch Zeitungsbericht vom 19.03.2024).
- Die Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. teilt der Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbesachen der Stadt Weiden i.d.OPf. die Daten von Dauerstörern mit, um mit sicherheitsrechtlichen Maßnahmen, z.B. Betretungsverbote, Abhilfe zu schaffen.
- Dez. 5 wird Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, sog. Arbeitsgelegenheiten, zuweisen, um mehr Sinn und Tagesstruktur in deren Alltag zu bringen.

Die aufgezeigten Maßnahmen sollen im Sommer 2024 bei einem weiteren Runden Tisch auf ihre Wirksamkeit evaluiert und bei Bedarf nachgesteuert werden.

Die Geeignetheit der Maßnahmen zeigte sich nach Auskünften der Polizei und des Jugendzentrums bereits nach wenigen Einsätzen. Schon seit Mitte März 2024 ist im Bereich des JUZ ein erhöhtes Aufkommen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von ca. 16 bis 20 Jahren erkennbar, welche sich vormals häufig vor dem NOC aufhielten.

Wenngleich solche Verlagerungen zum JUZ oder dem Plan B willkommen und wünschenswert sind, ist eine entsprechende Relokalisierung der Gruppen an anderen – aus öffentlicher Sicht weniger erwünschten– Bereichen mit Beeinträchtigungen des allgemeinen Sicherheitsempfindens an anderer Ort und Stelle wie Altstadt, Max-Reger-Park oder dem Bahnhof nicht auszuschließen.

Zu.4.: Erstellung eines Sicherheitskonzepts

Aufgrund der dargelegten Fakten ist in der Innenstadt der Stadt Weiden i.d.OPf. keine tatsächliche konkrete Gefahr indiziert. Die Stadt befindet sich weit davon entfernt, im Innenstadtbereich einen tatsächlichen Kriminalitätsbrennpunkt zu entwickeln.

Angesichts der bereits ergriffenen bzw. sich in Umsetzung befindenden umfangreichen Präventivmaßnahmen von Polizei und Verwaltung mit Evaluation und ggf. Nachsteuerung im Sommer dieses Jahres wäre die Entwicklung eines eigenen Konzepts, welches im Ergebnis ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen zunächst die aufgezeigten niederschweligen Maßnahmen empfehlen müsste, nicht sinnvoll.

Das Ziel, eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls zu erreichen, sollte mit den dargelegten Maßnahmen erreichbar sein. Sofern schon vor dem Sommer dieses Jahres neue weitere Maßnahmen indiziert sein sollten, werden die Sicherheitsbehörden entsprechend agieren.



Anlagen:

Anlage 1 Antrag Fraktionen Die Freien, Bürgerliste, CSU

Anlage 2 Pressebericht 08.03.2024

Anlage 3 Pressebericht 19.03.2024

TOP Ö 4.3



Herrn Oberbürgermeister
Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden

Stadtratsfraktionen
Bürgerliste
CSU
Die Freien

05.03.2024

Gemeinsamer Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 08.04.2024 Sicherheitslage in Weiden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Öffentlichkeit macht sich der Eindruck breit, dass das Umfeld des NOC, insbesondere beim Macerata-Platz, verstärkt zu einem Hotspot für Pöbeleien und Prügeleien wird. Eindrucksvoll zeigen dies Videos vom Wochenende Anfang März, die durchs Netz kursieren.

Doch auch die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Nach unserem Kenntnisstand gab es im Umfeld des NOC allein in den letzten 12 Monaten über 30 rettungsdienstliche Einsätze. Die polizeilichen Einsätze sind sicherlich beträchtlich höher, was die Dramatik der Situation vor Ort unterstreicht. So wächst leider auch in unserer Stadt die Beklemmung und die Unsicherheit bei den Menschen.

Darüber hinaus klagen die Händler der Max-Reger-Straße immer mehr darüber, dass Gäste und Kundinnen und Kunden auf der Straße angepöbelt werden und sie somit verstärkt die Einkaufsmöglichkeiten meiden.

Die Vorfälle hinterlassen eine tiefe Verunsicherung bei der Bevölkerung.

Sowohl Staat als auch Stadt müssen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Dabei spielt nicht zuletzt Prävention eine große Rolle. So könnte auch der seit Jahren mehrfach geforderte Ausbau der Videoüberwachung einen Beitrag leisten, sowohl das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen zu verbessern, als auch die Aufklärung und Ahndung von Vergehen zu ermöglichen. Wir werden den Ausbau in einem weiteren Antrag erneut thematisieren.

Die Stadt Weiden muss transparent und offen deutlich machen, wie sich die Sicherheitslage im öffentlichen Raum aktuell darstellt, welche Vergehen oder Straftaten im Hinblick auf

Missachtung der Grundwerte unserer Gesellschaft bekannt sind und mit welchen Maßnahmen derzeit und künftig Sicherheit und Ordnung gewährleistet wird.

Die zeichnenden Stadtratsfraktionen stellen daher zur Behandlung im Stadtrat am 08.04.2024 folgenden Antrag:

1. Die Polizei berichtet im Stadtrat über Vorfälle und Straftaten in Weiden und gibt dazu insbesondere einen Bericht über den Zustand der Sicherheitslage in der Innenstadt und im Umfeld der Innenstadt (Max-Reger-Park).
2. Es wird ein Überblick über die Sicherheitslage in unserer Stadt gegeben und dargestellt, wie die Sicherheitsbehörden – ggf. in Zusammenarbeit mit den städtischen Dienststellen – mit der Herausforderung umgehen, den entsprechenden Verstößen – auch präventiv – zu begegnen.
3. Es wird dargestellt, mit welchen präventiven Maßnahmen durch vorhandene Akteure, Initiativen und Projekte das Sicherheitsgefühl und die Sicherheitslage im Bereich der Innenstadt und in den Stadtteilen nachhaltig verbessert werden kann.
4. Die Stadt erstellt ein „Sicherheitskonzept Innenstadt“ in der sie obige Punkte aufnimmt, Prozesse und Strukturen etabliert und so nachhaltig die Sicherheitslage verbessert.

Wir bitten, den Fraktionsvorsitzenden der zeichnenden Fraktionen in der Sitzung zur weiteren Erläuterung das Wort zu erteilen.

Vielen Dank und beste Grüße,

Ihr

Dr. Christian Deglmann
Fraktionssprecher
Bürgerlisten-Fraktion

Christoph Skutella
Fraktionssprecher
Die Freien

Dr. Benjamin Zeitler
Fraktionssprecher
CSU-Fraktion

An

D1, 2, 3, 5, 6
mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den
Herrn Oberbürgermeister bis 19.03.24, 12.00 Uhr

Stellungnahme von Ämtern sind zusätzlich in
Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.

Weiden i. d. OPf., 05.03.24

I.A.:

Ulrich

Federführung: 3



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 21.03.2024
Vorlagen-Nr.: BV/087/2024

Antrag der Bürgerliste, CSU-Stadtratsfraktion und die Freien vom 13.03.2024; Kameraüberwachung an Macerata-Platz, ZOB und Bahnhof

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschäftigte sich zuletzt aufgrund eines Antrag der Fraktion Bürgerliste im März 2020 mit der Installation von Videokameras zur Überwachung von Standorten, welche augenscheinlich eine besonders unsichere Sicherheitsarchitektur zeigten.

Die Videoüberwachung wurde damals durch den Stadtrat nicht beschlossen, da dieser **hierfür schon nicht zuständig war** und festgestellt wurde, dass jegliche Videoüberwachung **nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar** wäre.

Aufgrund einer gewaltsamen Auseinandersetzung am Macerata-Platz vor dem Nord-Oberpfalz-Center (NOC) am 02.03.2024 beantragten die Fraktionen Bürgerliste, CSU und die Freien mit Schreiben vom 13.03.2024 erneut die Einrichtung einer Videoüberwachung an verschiedenen Punkten der Innenstadt.

Konkret stellten die Fraktionen folgende Anträge:

1. Einrichtung einer öffentlichen Videoüberwachung am ZOB, am Macerata-Platz und am Bahnhof.
2. Die Verwaltung erstellt einen Vorschlag, an welchen Standorten die Videoüberwachung konkret aufgestellt werden kann und wie die Sicherheitskonzepte von Polizei, Sicherheitswacht und Ordnungsdienst eingeordnet werden.
3. Die Verwaltung listet für einen finalen Beschluss auf, welche Anschaffungskosten anfallen und mit welchem Aufwand für den Unterhalt und Betrieb der Videoüberwachung zu rechnen ist.
4. Die Verwaltung erstellt ein Kommunikationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger zum Thema Videoüberwachung. Durch dieses Konzept soll erklärt werden, wie die individuellen Rechte geschützt bleiben und gleichzeitig die Sicherheit damit erhöht wird.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:



Am 14.03.2024 fand eine Unterredung zwischen der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. und dem Amt für öffentliche Ordnung unter der Leitung der Rechtsdezernentin Frau Nicole Hammerl statt.

Hierbei wurden neben der allgemeinen Sicherheitslage am NOC auch die Möglichkeiten einer Videoüberwachung besprochen.

Polizeiliche Überwachung:

Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren an Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind, Art 33 PAG.

Nach den Feststellungen der Polizei gibt es tatsächlich keinen sicherheitsrelevanten Brennpunkt mit signifikanter Häufung von Straftaten an NOC, Bahnhof, Max-Reger-Anlage und ZOB, welcher aber vorliegen müsste, um eine Videoüberwachung zu rechtfertigen.

Zwar nehme auch die Polizei wahr, dass das subjektive Sicherheitsgefühl von Bürgern in den genannten Bereichen beeinträchtigt sei. Auf die Ausführungen zum Antrag der Antragsteller „Allgemeine Sicherheitslage im Stadtgebiet“ wird insoweit verwiesen. In Anbetracht des erheblichen Eingriffs von Videoüberwachung in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmungsrecht könne das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung jedoch durch eine Vielzahl von mildereren, weniger eingreifenden Maßnahmen, insbesondere Verstärkung der polizeilichen Präsenz mit Unterstützung durch Sicherheitswacht und KOD, verbessert werden.

Kommunale Überwachung:

Auch die Videoüberwachung der genannten Bereiche durch die Stadt Weiden i.d.OPf. scheidet aus. Art 24 BayDSG lässt Videoüberwachung zwar zu, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Ob und in welchem Umfang eine Videoüberwachung zur Eigensicherung einer öffentlichen Einrichtung erforderlich ist, müsste die Stadt zunächst feststellen, ob und welche Gefahren für die in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayDSG genannten Rechtsgüter im Einzelnen bestehen. Eine bloß theoretische Gefährdungsmöglichkeit oder ein subjektiv empfundenes Unsicherheitsgefühl reicht für eine Videoüberwachung nicht aus. Darüber hinaus unterliegt auch die Stadt als untere Sicherheitsbehörde wie die Polizei infolge des erheblichen Eingriffs von Videoüberwachung in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dh sie muss im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein,

Vor diesem rechtlichen Hintergrund riet die Datenschutzbeauftragte der Stadt Weiden i.d.OPf. schon 2020 bei der vormaligen Diskussion um die Videoüberwachung unter der Vorlage der Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz „Videoüberwachung durch bayerische öffentliche Stellen“ dringend von der Fassung eines entsprechenden Beschlusses ab (Anlage 2).

Zitat:

„Aus datenschutzrechtlicher Sicht halte ich eine Videoüberwachung des ZOB aktuell für unzulässig. Die Ermöglichung einer repressiven Strafverfolgung ist keine kommunale Aufgabe, sondern eine solche von Polizei und Staatsanwaltschaft. Unabhängig davon, ob tatsächlich alle Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 BayDSG erfüllt werden, scheitert eine Videoüberwachung aktuell mindestens an der fehlerhaften Auslegung des „pflichtgemäßen



Ermessens“. Wie oben erwähnt, ist dabei eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, d.h. ob eine Videoüberwachung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Hier scheitert es bereits an der Erforderlichkeit, da es mildere Mittel gibt (z.B. Einsatz eines kommunalen Ordnungsdienstes, Änderung der ZOB-Satzung), die ggf. gleich effektiv sind, aber weniger eingriffsintensiv wirken.“

Weder an dem rechtlichen Rahmen noch an dieser Rechtsauffassung haben sich in den vergangenen vier Jahren Änderungen ergeben. Auch die Rspr. hält an der strengen Auslegung der Anwendbarkeit von Art 24 BayDSG fest. So hat der BayVGh mit Urteil vom 30.05.2023 – 5 BV 20.2104 – die von der Stadt Passau im Kloostergarten, einen zentral gelegenen öffentlichen Platz in unmittelbarer Nähe zum Zentralen Omnibusbahnhof und zur Universität, eingerichtete Videoüberwachung, insbesondere mangels Eignung und Erforderlichkeit, für rechtswidrig erklärt und die Stadt Passau zu ihrer Unterlassung verpflichtet.

Wegen der hohen rechtlichen Voraussetzungen an die Zulässigkeit von Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen verwundert es nicht, dass es in der gesamten Oberpfalz bis dato nur eine Stadt gibt, welche aufgrund eines Kriminalitätshotspots eine dauerhafte Kameraüberwachung eingerichtet hat. Hierbei handelt es sich um die Stadt Regensburg, in der die Polizei als einen Baustein im Portfolio der gesamten polizeilichen Maßnahmen einen Teil des Bahnhofumfelds videoüberwacht. Anders als bei den von Antragstellerseite für eine Videoüberwachung ins Auge gefassten Bereiche / Einrichtungen im Weidener Stadtgebiet, finden im fraglichen Bereich in Regensburg auch **nach der Installation der Kameras noch immer ca. 600 Ereignisse p.a.** statt.

Grund hierfür ist, dass der Nutzen von Kameras zur Verbesserung des öffentlichen Sicherheitsgefühls nur begrenzt Wirkung zeigt.

Nach Mitteilungen der Polizei verhindern Kameras hauptsächlich solche Delikte, welche ohnehin keinen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Bürger haben. Exemplarisch sucht sich ein Drogendealer, welchen die Öffentlichkeit im Regelfall ohnehin nicht wahrnimmt, infolge der Videoüberwachung ggf. einen anderen Standort. Straftaten, die aus der Emotion heraus verübt werden, wie gerade der Vorfall am 02.03.2024 vor dem NOC, oder verbale Beleidigungen verhindert Videoüberwachung dagegen nicht.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktionen Bürgerliste, CSU, Die Freien zur Installation von Videoüberwachung sowie die Nebenanträge hinsichtlich der konkreten Standorte, der Kosten und zur Erstellung eines Kommunikationskonzepts werden aus rechtlichen Gründen derzeit abgelehnt.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag Bürgerliste, CSU, die Freien Videoüberwachung

Anlage 2 Stellungnahme 2020 Videoüberwachung unzulässig



Stadtverwaltung Weiden
Herr Jens Meyer - Oberbürgermeister
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden

Stadt Weiden i.d.OPf.
Eing. 13. März 2024
Nr. *[Signature]*

Rechtsamt
13. MRZ 2024
Nr.

32 z.w.V.

**Gemeinschaftsantrag zur Sitzung des Stadtrates am 08.04.2024
Sicherheitslage in Weiden – Videoüberwachung an zentralen Plätzen**

13. März 2024

13. März 2024
Amt für öffentliche Ordnung
[Signature]

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Stadtratsfraktion
Bürgerliste Weiden
Schulgasse 21
92637 Weiden
Telefon: 0961/74485074
fraktion@buergerlisteweiden.de
www.buergerlisteweiden.de

in Anbetracht der jüngsten Geschehnisse im Umfeld des NOC ist die Verunsicherung in der Bevölkerung groß. Um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum, insb. an relevanten Standorten wie dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zu erhöhen und gleichzeitig vor Kriminalität zu schützen, beantragen die zeichnenden Fraktionen zum einen eine umfassende Berichterstattung zur Machbarkeit sowie zum anderen die Umsetzung einer Videoüberwachung.

Stadtratsfraktion
Die Freien
Fleischgasse 7
92637 Weiden

Telefon: 0961/38867591
info@fdp-fw-weiden.de
www.fdp-fw-weiden.de

Bereits im Jahr 2020 forderte die Fraktion der Bürgerliste in einem Eilantrag die Einrichtung einer Videoüberwachung am ZOB. Damals wie heute gab es große Sicherheitsbedenken u.a. durch begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Die Bürgerinnen und Bürger fordern nun nach weiteren Jahren ohne konkrete Fortschritte ihren Anspruch nach Sicherheit im öffentlichen Raum ein.

Stadtratsfraktion
CSU
Sonnenstr. 2
92637 Weiden

Telefon: +49 (0) 961 36505
stadtratsfraktion@csu-weiden.de
www.csu.de/verbaende/kv/weiden/fraktion/

Der bayerische Gesetzgeber hat bereits wirkungsvolle juristische Instrumente, bspw. im Art 24 BayDSG, welche die Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen regelt. Dabei geht es vor allem um den Schutz von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit und auch den Schutz von Einrichtungen, Gebäuden und Gegenständen.

Um im konkreten Fall des ZOBs voran zu kommen, beantragen die drei zeichnenden Fraktionen folgendes:

- 1. Einrichtung einer öffentlichen Videoüberwachung am ZOB, am Macerata-Platz und am Bahnhof.

An 1, 2, 3, 5, 6 *Federführung: 3*
mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den Herrn Oberbürgermeister bis 22.03.24, 12.00 Uhr
Stellungnahme von Ämtern sind zusätzlich in Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.
Weiden i. d. OPf., 13.03.24
I.A.: *[Signature]*

2. Die Verwaltung erstellt einen Vorschlag, an welchen Standorten die Videoüberwachung konkret aufgestellt werden kann und wie die Sicherheitskonzepte von Polizei, Sicherheitswacht und Ordnungsdienst eingeordnet werden.
3. Die Verwaltung listet für einen finalen Beschluss auf, welche Anschaffungskosten anfallen und mit welchem Aufwand für den Unterhalt und Betrieb der Videoüberwachung zu rechnen ist.
4. Die Verwaltung erstellt ein Kommunikationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger zum Thema Videoüberwachung. Durch dieses Konzept soll erklärt werden, wie die individuellen Rechte geschützt bleiben und gleichzeitig die Sicherheit damit erhöht wird.

Wir bitten, den Fraktionsvorsitzenden der zeichnenden Fraktionen in der Sitzung zur weiteren Erläuterung das Wort zu erteilen.

Herzlichen Dank und beste Grüße,

Dr. Christian Deglmann
Fraktionssprecher
Bürgerlisten-Fraktion

Christoph Skutella
Fraktionssprecher
Die Freien-Fraktion

Dr. Benjamin Zeitler
Fraktionssprecher
CSU-Fraktion



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 20.03.2024
Vorlagen-Nr.: BV/084/2024

Antrag der Bürgerliste, CSU-Stadtratsfraktion und Die Freien vom 14.03.2024 Zukunft Diskothek Hashtag Weiden

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Gemäß dem gemeinsamen Antrag der Bürgerliste Weiden, CSU Stadtratsfraktion Weiden und Die Freien, Fraktion im Weidener Stadtrat vom 14.03.2024 soll die Stadtverwaltung

1. den Sachstand zur aktuellen Situation ausführlich darstellen
2. zeitnah einen runden Tisch mit allen Beteiligten und ggf. geeigneten Vermittlern zur Problemlösung einberufen.

Hierzu nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. Sachstand zur aktuellen Situation:

Bereits im Jahr 2019 ging bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Mitteilung der PI Weiden i.d.OPf. ein, wonach es im Zusammenhang mit der Diskothek zu vermehrten Vorfällen mit Körperverletzungen, Randalen und Ruhestörungen, vorwiegend im Zeitraum zwischen 01:00 und 05:47 Uhr, kommt. Zur Verbesserung der sicherheitsrechtlichen Lage wurde seinerzeit mit dem Betreiber vereinbart, in einem ersten Schritt die Anzahl der Security-Kräfte zu erhöhen. Seither wurden im Regelfall freitags 6 Personen und samstags 7 Personen als Security eingesetzt.

Mit E-Mail vom Februar 2023 teilte die PI Weiden i.d.OPf. mit, dass es im Zusammenhang mit dem Betrieb der Diskothek weiterhin zu einer Vielzahl von Polizeieinsätzen komme. Im Jahr 2022 wurden 19 Körperverletzungen, 25 Straftaten/Fälle in bzw. mit Bezug zur Diskothek und insgesamt 38 Einsätze der Polizei verzeichnet. Der überwiegende Teil der Vorkommnisse fand in der Zeit nach 03:00 Uhr statt,



wobei mit fortschreitender Uhrzeit auch ein Anstieg des Alkoholisierungsgrades der beteiligten Gäste der Diskothek festzustellen war.

Am 28.03.2023 fand deshalb eine Besprechung mit dem Diskothekenbetreiber statt, in welchem diesen die weiter steigende Zahl von sicherheitsrechtlichen Vorfällen im Umfeld der Diskothek aufgezeigt und die Verlängerung der Sperrzeit als weitere sicherheitsrechtliche Maßnahme angekündigt wurde. Unter Rücksichtnahme auf seine wirtschaftlichen Interessen wurde von der (förmlichen) Anordnung dieser Maßnahme zunächst abgesehen, weil sich der Diskothekenbetreiber einverstanden zeigte, folgende Maßnahmen zukünftig umzusetzen: Kein Ausschank alkoholischer Getränke nach 03:30 Uhr, Anschalten des Lichts und Musikende in der Diskothek ab 04:30 Uhr, weitere Vereinbarung zur Anzahl der einzusetzenden Security-Kräfte und ab 05:00 Uhr kein Aufenthalt von Besuchern mehr. Zur Evaluierung der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen wurde für das 4.Quartal 2023 eine weitere Besprechung angekündigt. Im Aktenvermerk zur Besprechung vom 28.03.2023 wurde zudem darauf hingewiesen, dass, falls die vereinbarten Maßnahmen keine ausreichende Wirkung zeigen, die Vorverlegung der Sperrzeit für die Diskothek per Bescheid festgesetzt wird. Dieser Aktenvermerk wurde per Mail auch an den Betreiber gesandt. Eine Rückmeldung bzw. Nachfrage zum Inhalt des Aktenvermerkes erfolgte nicht.

Eine Auswertung der PI Weiden i.d.OPf. für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 09.11.2023 ergab 3 Kapitaldelikte, 22 Körperverletzungsdelikte (Anteil von 78,6 % aller Diskotheken in Weiden), insgesamt 34 Straftaten in bzw. mit Bezug zur Diskothek und insgesamt 40 Einsätze der Polizei. Weiterhin war festzustellen, dass die Vereinbarungen aus der Besprechung vom 28.03.2023, insbesondere in Bezug auf das Ausschankende für alkoholische Getränke ab 03:30 Uhr und Musikende, vom Betreiber nicht eingehalten wurden.

Eine weitere Auswertung der von der Polizei zur Verfügung gestellten Daten ergab, dass ein weit überwiegender Anteil der Straftaten und Polizeieinsätze ab 03:00 Uhr zu verzeichnen war

- von 53 von der Polizei erfassten Meldungen gingen 39 nach 03:00 Uhr ein,
 - o von 16 erfassten leichten Körperverletzungen fanden 14 nach 03:00 Uhr statt,
 - o die 3 erfassten Kapitaldelikte (2x versuchter Totschlag (Messerattacken), 1x Sexualdelikt) fanden alle nach 03:00 Uhr statt, -

und überdies erhebliche Alkoholwerte (Spitzenwerte über 2 ‰) bei den Beteiligten festgestellt werden mussten.

Die polizeilichen Feststellungen wurde dem Diskothekenbetreiber in einer Besprechung am 21.11.2023 erläutert und der Erlass eines Bescheides, unter anderem mit der Anordnung einer Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit auf 02:30 Uhr mit Karenzzeit zum Austrinken und Verlassen der Diskothek bis 03.00 Uhr, angekündigt.

Nach Anhörung wurde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bescheid unter dem 19.12.2023 erlassen. Gegen diesen Bescheid erhob der Betreiber fristgerecht beim Verwaltungsgericht



Regensburg Klage und ließ parallel im Eilverfahren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Bezüglich der angeordneten Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit auf 02:30 Uhr (mit einer Karenzzeit bis 03:00 Uhr zum Austrinken und Verlassen der Diskothek) wurde der einstweilige Rechtsschutzantrag abgelehnt, da nach Ansicht des Gerichts die getroffene Regelung voraussichtlich rechtmäßig ist. Gegen den Beschluss des VG Regensburg vom 22.02.2023 wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

Zu 2. Runder Tisch:

Mehrere Besprechungen unter Anwesenheit von Vertretern der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. und des Diskothekenbetreibers fanden bereits statt. Aufgrund der besonderen Lage der Diskothek und der Entwicklung ihres Umfelds zum sicherheitsrechtlichen Brennpunkt sowie ihrer Zielgruppe sind in Anbetracht der erfahrenen Unzuverlässigkeit des Diskothekenbetreibers aus der Sicht der Verwaltung zur Verbesserung der sicherheitsrechtlichen Lage aktuell keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen als die angeordnete Maßnahme mit Verlängerung der Sperrzeit, die im Übrigen gesetzlich (§ 18 GastG) gerade für solche Fälle als zielgerichtetes Mittel vorgesehen ist. Ein weiteres Zuwarten war aufgrund der zuletzt festgestellten weiteren Zunahme der Anzahl und Schwere der Vorkommnisse mit eindeutigen Bezug zur Diskothek aus der Sicht der Verwaltung nicht mehr zu verantworten.

Ein weiterer Runder Tisch ist somit aus hiesiger Sicht vorerst nicht zielführend und deshalb entbehrlich.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme. Der Antrag auf zeitnahe Einberufung eines weiteren runden Tisches wird abgelehnt.

Anlagen:

BLW CSU Die Freien - _Zukunft Hashtag Weiden _14.03.2024

Stadtverwaltung Weiden
Herr Jens Meyer - Oberbürgermeister
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden

Gemeinschaftsantrag zur Sitzung des Stadtrates am 08.04.2024
Zukunft Diskothek Hashtag Weiden

14. März 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das „Hashtag“ im Herzen der Altstadt ist ein etablierter, gut besuchter und beliebter Discoclub. Dort trifft sich ein gemischtes Publikum zum ausgelassenen Feiern. Besonders für die Weidener Jugend ist das Hashtag eine wichtige Institution. Nach aktuellen Berichten ist dem Betreiber durch die angeordnete Sperrzeitverkürzung der Stadt Weiden auf 2:30 Uhr (statt bisher 5:00 Uhr) kein wirtschaftlicher Betrieb mehr möglich. Deshalb hat er das Hashtag geschlossen. Für junge Menschen fehlt damit ein wichtiger Anlaufpunkt in der Stadt und dem Betreiber eine Perspektive.

Deshalb beantragen die zeichnenden Fraktionen der Bürgerliste, CSU und der Freien folgendes:

1. Die Stadtverwaltung soll den Sachstand zur aktuellen Situation ausführlich darlegen.
2. Die Stadtverwaltung soll zeitnah einen runden Tisch mit allen Beteiligten und ggf. geeigneten Vermittlern zur Problemlösung einberufen.

Wir bitten, den Fraktionsvorsitzenden der zeichnenden Fraktionen in der Sitzung zur weiteren Erläuterung das Wort zu erteilen.

Herzlichen Dank und beste Grüße,

| | | |
|------------------------|---------------------|----------------------|
| Dr. Christian Deglmann | Christoph Skutella | Dr. Benjamin Zeitler |
| Fraktionssprecher | Fraktionssprecher | Fraktionssprecher |
| Bürgerlisten-Fraktion | Die Freien-Fraktion | CSU-Fraktion |

Stadtratsfraktion
Bürgerliste Weiden
Schulgasse 21
92637 Weiden

Telefon: 0961/74485074
fraktion@buengerlisteweiden.de
www.buengerlisteweiden.de

Stadtratsfraktion
Die Freien
Fleischgasse 7
92637 Weiden

Telefon: 0961/38867591
info@fdp-fw-weiden.de
www.fdp-fw-weiden.de

Stadtratsfraktion
CSU
Sonnenstr. 2
92637 Weiden

Telefon: +49 (0) 961 36505
stadtratsfraktion@csu-weiden.de
www.csu.de/verbaende/kv/weiden/fraktion/



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 19.03.2024
Vorlagen-Nr.: IV/056/2024

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024 - Fragen zu Ausgleichsflächen

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 05.03.2024 beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen die Beantwortung folgender Fragestellungen:

- *Wie viele „aktive“ Ausgleichsflächen hat die Stadt Weiden aktuell und wie groß sind diese?*

In der **Anlage 1** ist eine Übersicht über die im März 2024 beim bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) gemeldeten Ausgleichs- und Ersatzflächen (A/E) die im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. liegen (also auch solche Flächen, die von privaten oder anderen Ausgleichsverpflichteten angelegt wurden) angefügt. In der Tabelle ebenfalls dargestellt sind AE-Flächen, welche die Stadt Weiden i.d.OPf. außerhalb des Stadtgebiets angelegt hat. Angaben über Lage, Größe und auszugleichenden Eingriff sind ebenfalls enthalten.

Eine weitere Tabelle (**Anlage 2**) zeigt die Ökokontoflächen der Stadt Weiden i.d.OPf. (Größe, Lage), die im März 2024 beim LfU gemeldet sind

- *Wo sind die Weidener Ausgleichsflächen?*

s.o.

- *Welche Maßnahmen/Projekte gleichen sie jeweils aus?*

s.o.

- *Wie lange gelten sie jeweils noch als Ausgleichsflächen?*

Kompensationsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen ausgleichen, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft entstanden sind. Sie sind daher mindestens für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. In der Regel bedeutet das einen dauerhaften Erhalt.



- *Welche Flächen hat die Stadt noch für neue Projekte zum Zweck des ökologischen Ausgleichs in Bevorratung?*

In **Anlage 3** ist eine Auflistung von möglichen Kompensationsflächen dargestellt. Kompensationsmaßnahmen sind außerdem in allen Waldflächen der Simultanen Hospitalstiftung und der Stadt vorstellbar, sofern sie über die Maßnahmenplanung der Forsteinrichtung hinausgehen.

Zudem besitzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden Flächen, die für eine ökologische Aufwertung in Frage kommen. Für das Kommunalunternehmen wird derzeit ein Verfahren zur Anerkennung als gewerblicher Ökokonto-Betreiber initiiert.

Anlagen:

Anlage 1 - Ausgleichsflächen

Anlage 2 - Ökokontoflächen

Anlage 3 - Bevorratungsflächen

Grüne - Ausgleichsflächen

TOP Ö 4.6

Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



Stadtratsfraktion B'90/Die Grünen Herrmannstr. 1 92637 Weiden/OPf.

Herrn
Oberbürgermeister Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden

Fraktionsbüro
Herrmannstr. 1
92637 Weiden i.d.OPf.
T: 0151 70665869
F: 0961 4726762
M: fraktion-gruene-wen@online.de

Weiden, 05.03.2024

- Antrag zur Sitzung des Stadtrats am 08.04.2024: Fragen zu Ausgleichsflächen -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ausgleichsflächen sind bei den meisten größeren Bauvorhaben unverzichtbar. Um ein echter Ausgleich zu sein, sollten sie möglichst nah am Ort der Beeinträchtigung liegen.

Die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viele „aktive“ Ausgleichsflächen hat die Stadt Weiden aktuell und wie groß sind diese?
- Wo sind die Weidener Ausgleichsflächen?
- Welche Maßnahmen/Projekte gleichen sie jeweils aus?
- Wie lange gelten sie jeweils noch als Ausgleichsflächen?
- Welche Flächen hat die Stadt noch für neue Projekte zum Zweck des ökologischen Ausgleichs in Bevorratung?

Mit freundlichen Grüßen,

Karl Bärnklaus, Fraktionsvorsitzender



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 18.03.2024
Vorlagen-Nr.: IV/052/2024

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2024: Zisternen für Neubauten vorschreiben

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Für die Stadtratssitzung am 08.04.2024 stellt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen folgenden Antrag:

Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit bei Neubauten der Einbau von Zisternen zum Regenrückhalt vorgeschrieben werden kann.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB kann bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus städtebaulichen Gründen „*Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen*“ festgesetzt werden. Der Einbau von Zisternen zum Regenrückhalt wird daher bei jeder Neuaufstellung eines Bebauungsplans seitens der Verwaltung geprüft, je nach Einzelfallbetrachtung wird eine Festsetzung hierzu getroffen.

Allerdings ist dies nur möglich, sofern ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird. Bei bestehenden Bebauungsplänen kann eine solche Festsetzung im Nachhinein nicht ohne Änderungsverfahren aufgenommen werden.

Mittelfristig ist gem. ISEK und Klimaschutzkonzept angedacht einen „Klimabaukasten“ zu entwerfen, der standardmäßig anzuwendende Festsetzungen für zukünftige Bebauungsplanaufstellungen/Bebauungsplanänderungen hinsichtlich des Klimaschutzes enthält. Dem Stadtrat wird zum gegebenen Zeitpunkt ein Entwurf des Klimabaukastens zur Beschlussfassung vorgelegt (voraussichtlich 2025).

In den seit April/ Juli 2023 rechtswirksamen Bebauungsplänen zum Baugebiet „Mooslohe“ ist bereits folgende Festsetzung i.S. der Nachverdichtung hierzu enthalten: „*Oberflächenwasser von Dächern, Kfz-Stellplätzen, befestigten Flächen und sonstigen Nebenanlagen darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Es ist auf dem Grundstück zu versickern oder in Zisternen zu sammeln.*“ Des Weiteren wurde zur Entwässerung im jeweiligen Bebauungsplan darauf hingewiesen: „*Aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse kann i.d.R. keine gesammelte Versickerung auf den Baugrundstücken erfolgen, daher wird die Sammlung in Zisternen empfohlen.*“



Eine bauordnungsrechtliche Pflicht aus der Bayer. Bauordnung zur Errichtung von Zisternen gibt es derzeit nicht.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird aber von der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. seit Januar 2022 im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Neubauten und wesentliche Gebäudeerweiterungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts eine vorrangige Beseitigung des Niederschlagswassers durch eine ortsnahe Versickerung (in der Regel durch eine Mulden- oder Rigolenversickerung) gefordert. In diesem Rahmen werden von den Bauherren erfahrungsgemäß, insbesondere im Einfamilienhausbereich, oft freiwillig Regenwasser-Zisternen mit vorgesehen.

Anlagen:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen - StR 08.04.2024 - Zisternen für Neubauten vorschreiben

TOP Ö 4.7

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen



Stadtratsfraktion B'90/Die Grünen Herrmannstr. 1 92637 Weiden/OPf.

Herrn
Oberbürgermeister Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden

Fraktionsbüro
Herrmannstr. 1
92637 Weiden i.d.OPf.
T: 0151 70665869
F: 0961 4726762
M: fraktion-gruene-wen@online.de

Weiden, 04.03.2024

- Antrag zur Sitzung des Stadtrats am 08.04.2024: Zisternen für Neubauten vorschreiben -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Verwaltung möge prüfen, inwieweit bei Neubauten der Einbau von Zisternen zum Regenrückhalt vorgeschrieben werden kann.

Begründung:

Immer mehr Städte und Gemeinden legen in ihren Bebauungsplänen fest, dass Bauherren Zisternen für den Regenrückhalt auf ihren Grundstücken vorsehen müssen. Ein nachhaltiges Baukonzept kann u. E. nicht auf ein solches Instrument verzichten, um die negativen Auswirkungen der Versiegelung zu reduzieren.

Bei Neubauten halten wir den zwingenden Einbau von Zisternen für verhältnismäßig. Bei genehmigungspflichtigen Erweiterungen, Umbauten und Nutzungsänderungen sollte dieser als Möglichkeit den Antragstellern nahegelegt werden.

Zur weiteren Begründung bitte ich, Stadträtin Laura Weber das Wort zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

Karl Bärnklaus, Fraktionsvorsitzender

An 01, 2, 3, 5, 6 Federführung 6
mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den
Herrn Oberbürgermeister bis 21.03.24, 12.00 Uhr
Stellungnahme von Ämtern sind zusätzlich in
Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.
Weiden i. d. OPf., 07.03.24
i. A.: *Ulrich*



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Umweltamt
Erstelldatum: 11.03.2024
Vorlagen-Nr.: IV/048/2024

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024 - Hitzeschutzplan Weiden - Stand der Umsetzung

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Mit Antrag vom 07.03.2024 bittet die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen um die Darstellung zum Stand der Umsetzung des am 26.09.2022 beschlossenen Stufenplans zum Thema Hitzeschutz/Hitzevorsorge. Nachfolgend wird daher der Sachstand der Umsetzung ausgewählter Maßnahmenpunkte aus Stufe 1 (kurzfristig umsetzbare Maßnahmen) des Stufenplans dargestellt:

- Informationen auf der Webseite der Stadt Weiden i.d.OPf. (abgeschlossen)

Auf der Internetseite der Stadt Weiden wurden – neben den bereits bestehenden, ausführlichen Informationen zum Thema Hitzeschutz- auf den Internetseiten des für die Stadt Weiden zuständigen Gesundheitsamts Neustadt (<https://www.neustadt.de/gesundheit-soziales/gesundheitsamt/beratung-und-gesundheitsfoerderung/sommerzeit-hitzezeit/>) allgemeine Verhaltensinformationen zur Hitzevorsorge veröffentlicht (siehe dazu <https://www.weiden.de/umwelt/gesundheit/hitzevorsorge>). Im Vorfeld akuter Hitzeperioden kann die Öffentlichkeit darüber hinaus gezielt per Pressemitteilung auf diese sowie weiterführende, etablierte Informationsangebote wie z.B. das Hitzewarnsystem des Deutschen Wetterdienstes (https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_gemeinden/warnWetter_node.html;jsessionid=646222C7E7018C8C4C59DA4B44A1FF75.live31092?ort=Weiden%20i.d.%20OPf) sowie darauf aufbauende Verhaltensinformationen und Broschüren (z.B. „Hitze – Vorsorge und Selbsthilfe“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“, „Hitzeknigge“ des Umweltbundesamts, „Alter + Hitze“ des Bundesgesundheitsministeriums) aufmerksam gemacht werden.

- Gründachpotentialkataster (abgeschlossen)

Die Umsetzung des Gründachpotentialkatasters ist abgeschlossen. Über das öffentliche Solar- und Gründachpotentialkataster der Stadt Weiden (<https://www.solare-stadt.de/weiden/index>) besteht die Möglichkeit zur Prüfung der Eignung bestehender Dächer für den Umbau als Gründach. Gründächer können das Wohnklima und die Temperaturen von Gebäuden verbessern und für eine geringere Abstrahlung in den Straßenbereich sorgen.

- Trinkwasserbrunnen in der Innenstadt (laufend)



Für die Errichtung von öffentlichen Trinkbrunnen wurden zwei Standorte bestimmt, an denen die Errichtung näher geprüft werden soll. Nachdem Fördermittel des Sonderprogramms „Kommunale Trinkbrunnen in 2023 zwischenzeitlich ausgeschöpft waren, ist mit der Entscheidung zu dessen Verlängerung bis zum 31.12.2024 eine Antragstellung nun wieder möglich. Gefördert wird die Errichtung von bis zu zwei Trinkbrunnen je Kommune in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 EUR je Brunnen. Hierzu wird den politischen Gremien zu gegebenem Zeitpunkt ein entsprechender Beschlussvorschlag (inkl. aktueller Kostenschätzung) zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich den im Antrag vorgebrachten Vorschlag, neben der Umsetzung der im Stufenplan enthaltenen Maßnahme zur öffentlichen Bereitstellung von Trinkwasser auch die Zusammenarbeit mit lokalen Betrieben/Gastronomie zur Trinkwasserabgabe zu stärken. Konkrete Ansatzpunkte zur Umsetzung kann bspw. die Initiative ‚Refill Deutschland‘ liefern – ein Netzwerk von deutschlandweit etwa 7000 Geschäften oder Einrichtungen, die in Ihrem Räumlichkeiten kostenfrei Leitungswasser zur Verfügung stellen. Grundsätzlich können alle Betriebe oder Einrichtungen, die über feste Öffnungszeiten sowie eine entsprechende Flaschenfüllmöglichkeit verfügen, mitmachen. Die Einrichtung einer Station erfolgt durch für die Öffentlichkeit sichtbare Anbringung eines entsprechenden Aufklebers sowie online über die „Karte von morgen“. (mehr dazu unter www.refill-deutschland.de). Auch öffentliche Trinkbrunnen können als Station eingetragen werden. Zu konkreten Möglichkeiten, lokale Betriebe für eine Beteiligung im Rahmen der Initiative zu gewinnen, befinden sich Klimaschutz-, Innenstadtmanagement und Stadtmarketing bereits im Austausch.

- Weiterführende Planungen

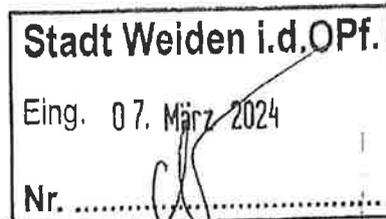
In Bezug auf die im Stufenplan als mittel- bzw. langfristig umsetzbar aufgeführten Maßnahmen aus Stufe 2 wird an dieser Stelle auf den für 2024 vorgesehenen Beginn der Entwicklung eines Klimabaukastens für die Bauleitplanung sowie den Erhalt und Ausbau von Kaltluftschneisen im Rahmen der laufenden Landschafts- sowie Flächennutzungsplanung verwiesen (siehe dazu Maßnahmen „KA9“ und „KA13“ des Klimaschutzkonzepts).

Die Umsetzung eines umfassenden Hitzeschutzplans, bspw. durch einen lokalen Hitzeaktionsplan (Maßnahmenvorschlag KA16 des Klimaschutzkonzepts) ist nach derzeitigem Planungsstand und mit den vorhandenen Kapazitäten nicht vor 2027 vorgesehen bzw. umsetzbar.

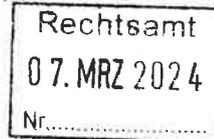
Anlagen:

Antrag Grüne - Stadtrat 05.03.2024 - Hitzeaktionsplan

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Stadtratsfraktion B'90/Die Grünen, Herrmannstr. 1 92637 Weiden/OPf.

Herrn
Oberbürgermeister Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden



Fraktionsbüro
Herrmannstr. 1
92637 Weiden i.d.OPf.
T: 0151 70665869
F: 0961 4726762
M: fraktion-gruene-wen@online.de

Weiden, 05.03.2024

- Antrag zur Sitzung des Stadtrats am 08.04.2024: Hitzeschutzplan Weiden – Stand der Umsetzung Beschluss Nr. 133 SR-S ö vom 26.09.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit dem Beschluss zur Erstellung eines Hitzeschutzplans sind mehr als eineinhalb Jahre vergangen, deshalb bitten wir die Verwaltung um Darstellung des Planungsstandes und ggf. eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor extremer Hitze. An Stelle von eigens zu installierenden Wasserspendern sollten entsprechend der Diskussionsbeiträge auch Kooperationen mit ansässigen Firmen/Lokalen zur Trinkwasserabgabe betrachtet werden.

Begründung:

Die Zahl der Hitzetage steigt, zunehmend mehr Menschen leiden in den Sommermonaten unter hohen Temperaturen. Hitzebedingte Gesundheitsgefahren gehören zu den größten gesundheitspolitischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Die Kommunen sind gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung zu schützen. Dafür gibt es Fördermöglichkeiten.

Als Beispiel seien die Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFÖR 2023 (<https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/foerderfibel/programme/279/umwelt-foerderschwerpunkt-klimaschutz-in-kommunen-im-klimaschutzprogramm-bayern-2050/>) genannt.

Zur weiteren Begründung bitte ich, Stadträtin Laura Weber das Wort zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

Karl Bärnklaus, Fraktionsvorsitzender

Ab 01, 2, 3, 5, 6 Federführung: 3
mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den Herrn Oberbürgermeister bis 21.03.24, 12.00 Uhr
Stellungnahme von Ämtern sind zusätzlich in Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.
Weiden i. d. ORL, 07.03.24
i.A.:



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 20.03.2024
Vorlagen-Nr.: IV/060/2024

Anfrage StR Zant zu Spielhallen im Stadtgebiet Weiden

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen, da die Stadt Weiden i.d.OPf. in der Lokalpresse bereits einmal als „Klein Las Vegas“ beschrieben wurde und zuletzt erst wieder Bürger ansprachen, dass die Zahl der Spielhallen und vergleichbarer Spielstätten als zu hoch empfunden wird:

1. Wie hat sich die Zahl dieser Vergnügungsstätten in Weiden in den letzten 10 Jahren entwickelt?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um dem „Trading-down-Effekt“ entgegenzuwirken?
3. In anderen Städten gibt es teilweise seit Jahren schon Konzepte zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros. In welchem Maße greift die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Begrenzung dieser Art von Vergnügungsstätten ein? Sind die Aussagen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) dafür geeignet?

Seitens der Verwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. : Wie hat sich die Zahl dieser Vergnügungsstätten in Weiden in den letzten 10 Jahren entwickelt?

In den letzten 10 Jahren hat sich die Anzahl der betriebenen Spielhallenstandorte, wobei an einigen Standorten Doppelspielhallen betrieben werden, von 12 auf 10 Standorte verringert.

Aufgrund von Gesetzesänderungen in den letzten 10 Jahren wurde die Vermittlung von Sportwetten zulässig. Insgesamt 5 Sportwettbüros sind in den letzten 10 Jahren neu entstanden.



Zu 2.: Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um dem „Trading-down-Effekt“ entgegenzuwirken?

Um Trading-down-Effekten entgegenzuwirken kann die Stadt Weiden i.d.OPf. nach einer Analyse, wo solche Effekte zu befürchten sind oder bereits entstanden sind, unter anderem durch Planungsinstrumente ansetzen: Durch die informelle Planung in Form von Rahmenplanungen können städtebauliche Ziele entwickelt werden, die diesen Trading-down-Effekten entgegenwirken können. Diese informellen Ziele und Planungen fließen mit Beschluss des Stadtrates als städtebauliches Konzept gem. des Baugesetzbuches in verbindliche Bauleitpläne (z.B. Bebauungsplan) – die Baurechte steuern und schaffen – ein und erlangen so Verbindlichkeit auch für zukünftige Bauvorhaben und deren Bauherrschaft.

Etwa für die Bahnhofstraße wurde bereits eine Rahmenplanung mit dem Ziel der städtebaulichen Aufwertung des Straßenzuges durchgeführt (siehe Modellvorhaben LandStadt Bayern, www-weiden.de/landstadt).

Eine verbindliche und konkrete Steuerung von planungsrechtlich sogenannten Vergnügungsstätten erfolgt dementsprechend vor allem über die verbindliche Bauleitplanung, d.h. über Bebauungspläne. So wurden Vergnügungsstätten bereits explizit in mehreren Bauleitplänen ausgeschlossen (z.B. B-Plan Nr. 310 Stadtgalerie (NOC)). Auch in laufenden Bauleitplanverfahren ist dies geplant (B-Plan Nr. 336 Bürger-Bräu-Areal).

Zu 3.: In anderen Städten gibt es teilweise seit Jahren schon Konzepte zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros. In welchem Maße greift die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Begrenzung dieser Art von Vergnügungsstätten ein? Sind die Aussagen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) dafür geeignet?

Bisher erfolgt die Steuerung lediglich über Rahmenplanungen und die verbindliche Bauleitplanung.

Informelle großräumliche Konzepte wie das ISEK bilden einen zu großen Maßstab ab, um eine wirksame Steuerung von Spielhallen und Wettbüros zu gewährleisten.

Wie bereits oben angeführt geschieht eine Steuerung über die verbindliche Bauleitplanung bereits, denn so wurden Vergnügungsstätten bereits explizit in mehreren Bauleitplänen ausgeschlossen (z.B. B-Plan Nr. 310 Stadtgalerie (NOC)) und auch in laufenden Bauleitplanverfahren ist dies geplant (B-Plan Nr. 336 Bürger-Bräu-Areal).

Im unbeplanten Innenbereich ist die Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Außerdem gibt es in der Stadt Weiden i.d.OPf. Satzungen des besonderen Städtebaurechtes zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus nach § 171d BauGB im Bereich Sebastianstr., Bahnhofstr., Dr.-Seeling-Str. und im Bereich des Wittgartendurchstichs. Hier darf die Genehmigung für die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen auf der Grundlage des von der Gemeinde



aufgestellten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (§ 171b Abs. 2 BauGB) oder eines Sozialplans (§ 180 BauGB) zu sichern.

Aktuelle Situation

Aus Sicht der Baugenehmigungsbehörde kann zur aktuellen Situation folgendes beigetragen werden: In letzter Zeit konnte u.a. eine Tendenz zu Anfragen für Wettbüros / Wettannahmestellen in der westlichen Innenstadt (Sedanstraße, Max-Reger-Straße) festgestellt werden.

Dort gibt es zum Teil keine Bebauungspläne und keine Stadtumbausatzung. Der Gebietscharakter nach § 34 BauGB ist dort oft als Kerngebiet einzustufen.

Vergnügungsstätten könnten dort aktuell deshalb nur schwer verhindert werden.

So musste zuletzt z.B. im November 2023 in der Max-Reger-Straße eine Wettannahmestelle (ohne Verweildauer) genehmigt werden, da nach den rechtlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung bestand.

Zwar handelt es sich bei diesen reinen Wettannahmestellen baurechtlich nicht um Vergnügungsstätten, sondern um sonstige Gewerbebetriebe, ähnlich einem Lotto-Laden. Gerade im Bereich der Max-Reger-Straße wird allerdings befürchtet, dass diese trotzdem u.a. aufgrund ihres Erscheinungsbildes, in Verbindung mit den zunehmenden Laden-Leerständen, zu einem Trading-Down-Effekt beitragen.

Maßnahmen ISEK

Auch das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) hat die Situation analysiert und als Maßnahme für den Bereich Stadtmitte mit Altstadt die Prüfung einer Erweiterung des bestehenden Stadtumbaugebietes C als Maßnahme M 10 (Siehe Seite 138 ISEK) vorgeschlagen. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des ISEK wurde im Januar 2024 innerhalb der Verwaltung angestoßen und wird nun nach und nach abgearbeitet. Sobald die personellen und projektbezogenen Kapazitäten es zulassen, wird die Maßnahme M 10 durch das Stadtplanungsamt geprüft und umgesetzt. Die entsprechenden politischen Gremien werden hierüber informiert und bei Entscheidungen mit einbezogen.

Bei akutem Handlungsbedarf z.B. durch eine Bauanfrage für ein Bauvorhaben, welches nicht den Zielen der Stadt Weiden i.d.OPf. entspricht, können zudem die Planungssicherungsinstrumente §§ 14 ff BauGB angewendet werden. Durch diese Instrumente wie Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen können Vorhaben zurückgestellt werden, um Planungsziele der Stadt Weiden i.d.OPf. in einem gewissen Zeitraum von bis zu zwei Jahre planungsrechtlich zu sichern.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 25.03.2024
Vorlagen-Nr.: IV/062/2024

Anfrage StR Zant zu "Hashtag"

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet zur Ankündigung, dass der bei den Jugendlichen äußerst beliebte Discoclub „Hashtag“ wegen einer juristischen Auseinandersetzung mit der Stadtverwaltung seine Pforten schließen wolle, die Verwaltung um eine Darstellung der Gründe für die Auseinandersetzung „Hashtag/Stadtverwaltung“.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu seitens der Stadtverwaltung auf die Berichterstattung zum Gemeinschaftsantrag der Stadtratsfraktionen Bürgerliste, CSU und Die Freien „Zukunft Diskothek Hashtag Weiden“ verwiesen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 06.03.2024
Vorlagen-Nr.: IV/047/2024

Anfrage StRin Weber - Gutscheine Schwimmkurse

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Zu der Anfrage von StRin Weber, Stadtratsfraktion von Bündnis90/Die Grünen, vom 04.03.2024 kann folgender Sachstand mitgeteilt werden:

Die Erstklässlerinnen und Erstklässler bzw. Vorschulkinder des Schul- bzw. Kindergartenjahres können in Bayern einen Gutschein in Höhe von 50 Euro für einen Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ erhalten.

Die Verwaltung kann zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

- **Wie viele Kinder in der Stadt Weiden nutzen diesen Gutschein?**

Seit Einführung des Programms „Mach mit-tauch auf“ im Jahr 2022 wurden im Stadtgebiet Weiden insgesamt 134 Gutscheine mit der Regierung der Oberpfalz abgerechnet.

- **Wo steht Weiden mit dieser Zahl im Vergleich zu ähnlichen Städten?**

Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle bei der Regierung der Oberpfalz befindet sich die Stadt Weiden mit den abgerechneten Gutscheinen im mittleren Bereich der Oberpfalz mit einer Tendenz in 2023/2024 hin zum unteren Drittel. Zum Schuljahresanfang wurden an die Vorschulkinder und an die Schüler/innen der 1. Klasse die Gutscheine verteilt, bisher wurden 5 abgerechnet.

- **Hat die Stadt ausreichend Personal, wie viele Schwimmlehrerinnen und -lehrer werden im Jahr ausgebildet?**

Die Schwimmkurse werden nicht von städtischem Personal, sondern durch Organisationen wie dem BRK (Wasserwacht) oder der DLRG abgehalten. Vereine wie der Schwimmverein oder auch der Turnerbund Weiden halten derzeit auch vereinzelt Kurse ab.



In Rücksprache mit den Grundschulen werden künftig ab der 3. Klasse auch vereinzelt Schwimmkurse angeboten. Diese werden allerdings nicht über das Gutscheiprogramm abgerechnet und sind somit nicht in der Statistik ersichtlich.

- ***Kommen eventuell Kinder nicht zum Zug, obwohl sie Schwimmen lernen wollen?***

Kinder, die an einem Schwimmkurs teilnehmen wollen, konnten bisher auch einen entsprechenden Kurs besuchen. Die Organisationen haben aber auch Wartelisten. Zumeist werden die Kurse in den Ferien angeboten, da in dieser Zeit die Kinder und auch die Übungsleiter Zeit haben.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden